

Anlage 3

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 17.12.2021

Erl-Nr.

- 01 Nach den Bestimmungen des Tarifvertrages ist es möglich, für die Beschäftigten ein Dienstradleasing anzubieten. Da hierfür ein Rahmenvertrag nötig ist und die Fallzahlen sowie die resultierenden Eurowerte mindestens eine nationale öffentliche Ausschreibung erforderlich machen ergäbe sich hier ein deutlicher Arbeitsaufwand. Da in Kürze die Vergabestelle zeitweise vakant sein wird und noch eine Vielzahl von Verfahren eingeleitet werden muss wäre diese Ausschreibung kaum zu realisieren. Zeitgleich hat der Städte- und Gemeindebund NRW über die Kommunalagentur eine Abfrage gestartet. Dort ist geplant, eine Ausschreibung für alle interessierten Kommunen vorzunehmen. Daraus können ggfs. auch noch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und es ist kein eigener Rahmenvertrag erforderlich. Für die Dienstleistung der Kommunalagentur werden hier entsprechende Mittel zusätzlich eingeplant.
- 02 Mit Veröffentlichung vom 20.12.2021 sind die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Rats- und Ausschussmitglieder durch das Land NRW zum 01.01.2022 erhöht worden. Die Ansätze wurden entsprechend geändert.
- 03 Der Vertrag mit der Gebäude- und Glasreinigungsfirma endet zum 31.12.2022. Im Jahr 2022 müssen die Arbeiten neu ausgeschrieben werden, damit für 2023 eine neue Firma beauftragt werden kann. Für die Ausschreibung ist eine externe Beratung notwendig.
- 04 Im investiven Bereich hat eine Aktualisierung des Förderantrages für die Sanierung und den Anbau am Sportplatzgebäude in Bezug auf eine Baukostensteigerung stattgefunden. Die Auswirkungen auf die Auflösung von Sonderposten für die Förderung und die Veränderung der Abschreibungshöhe sind an dieser Stelle angepasst worden.
- 05 Durch die Ausschreibung der OGS Trägerschaft für die Grundschulen besteht voraussichtlich ein Mehrbedarf von 19.500 € pro Schule im Jahr 2022. Diese Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2022 eingeplant. Zur Bereitstellung der notwendigen Mittel zum Ausschreibungszeitpunkt hat der Rat diese Mittel bereits im Jahr 2021 überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Somit werden die hier eingeplanten Mittel für 2022 nicht mehr benötigt.
- 06 Im investiven Bereich haben Anpassungen der Planwerte für bewegliches Anlagevermögen und die Ausstattung mit Medien bei der Real- und der Förderschule Nord stattgefunden. Die Auswirkungen auf die Abschreibungshöhe sind an dieser Stelle angepasst worden.
- 07 Im investiven Bereich ist eine neue Maßnahme für den Bau einer Hol- und Bring Zone an der Löwengrundschule eingeplant worden. Hierfür fallen zusätzliche Abschreibungen an, welche an dieser Stelle berücksichtigt worden sind.

Anlage 3

Erl-Nr.

- 08 Zwischenzeitlich hat der Kreistag die jahresbezogene Endabrechnung der differenzierten Kreisumlagen (Jugendamtsumlage, Berufsschulumlage, Umlage Kreisvolkshochschule) beschlossen. Festgestellte Überzahlungen/Fehlbeträge müssen im Jahr 2022 ausgeglichen werden. Während bei der allgemeinen Kreisumlage und der Kreisvolkshochschule kleinere Erstattungen anstehen, muss die Schloss-Stadt bei der Jugendamtsumlage eine Nachzahlung von rd. 45 T€ leisten.
- 09 Zwischenzeitlich liegen die Werte für die Novembersteuerschätzung vor. Aufgrund der Veränderungen bei den Fortschreibungswerten für die nächsten Jahre sind die Ansätze der betroffenen Steuerarten und Werte des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 angepasst worden.
- 10 Die Veränderungen aufgrund der Anpassungen durch die Novembersteuerschätzung haben auch Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage.
- 11 Aufgrund der Veränderungen im Haushaltsplan 2022 und einer kürzlich vorgenommenen Auflösung von zwei Kassenkreditgeschäften war eine Korrektur des Ansatzes für Zinsen Liquiditätskredite (Kassenkredite) erforderlich.
- 12 Aufgrund der Veränderung der Planwerte bei dem Gemeindeanteil Einkommens- und Umsatzsteuer, der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen verändert sich auch der zu isolierende Betrag. Die Prognose der haushaltswirtschaftlichen Einflüsse aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde dadurch angepasst.
- 13 Laut aktueller Gesetzesänderung am NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) muss im Haushaltsplan 2022 gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CIG im letzten Jahr der mittelfristigen Planung (2025) mit der erfolgswirksamen, linearen Abschreibung der Bilanzierungshilfe für die COVID-19-Pandemie begonnen werden. Davon unabhängig ist eine alternative Entscheidung des Rates über eine mögliche ganz oder in Anteilen erfolgsneutrale Ausbuchung gegen das Eigenkapital zum Ende des Isolierzeitraums der COVID-19- Bilanzierungshilfe zu sehen.